

An das  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
KS-TK (Kompetenzstelle Tabakkoordination)  
Stubenring 1  
1010

**Per E-Mail:** leg.tavi@bmg.gv.at

Wien am, 04.02.2025

**Betrifft:** Geschäftszahl: 2024-0.755.117

**Ministerialentwurf: Bundesgesetz zur Regelung von Tabak-, verwandten und sonstigen Erzeugnissen sowie zum Schutz von Personen vor Emissionen dieser Erzeugnisse und vor Nikotinsucht (Tabak- und Nikotinsucht-Gesetz – TNSG)**

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) beehrt sich zu obig benannter Thematik nachstehende

## **STELLUNGNAHME**

abzugeben:

Der Berufsverband der Österreichischen Psychologinnen und Psychologen bedankt sich zunächst für die Einladung zur Stellungnahme zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf.

Als Präsidentin und VizepräsidentInnen des Berufsverbands Österreichischer PsychologInnen (BÖP) begrüßen wir den Gesetzesentwurf. Besonders positiv ist hervorzuheben, dass mit gegenständlichem Gesetzesentwurf dokumentiert wird, dass auch Nikotinprodukte ohne Tabak und selbst nikotin- und tabakfreie Produkte, die ähnlich wie die Nikotinprodukte

konsumiert werden, eine potenzielle Gefährdung zur Entwicklung von Abhängigkeiten darstellen.

Wir erlauben uns jedoch folgende Anregungen:

### 1. § 7 – Beiräte

§ 7 regelt, dass die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, insbesondere zur Beurteilung der Zulässigkeit von Inhaltsstoffen, zu grundlegenden Fragen der Beurteilung von Tabak-, verwandten und sonstigen Erzeugnissen und zu Maßnahmen zu Schutz von Menschen vor Nikotinabhängigkeit, wissenschaftliche Beiräte zu seiner Beratung einrichten kann. Die Beratungsgremien sollen diesbezüglich in regelmäßigen Abständen mit aktuellen Fragen zu diesen Themen befasst werden.

Sowohl die Gesundheitspsychologie als auch die Klinische Psychologie haben eine hohe Expertise in Fragestellungen zu Prävention und Behandlung von Suchterkrankungen. Der Berufsverband Österreichischer PsychologInnen und Psychologen, seine FunktionärInnen und seine Mitglieder bieten aus diesem Grund ihre Unterstützung im Beirat zu allfällig klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Fragestellungen an.

### 2. Unterschiedliche Formulierung für die Verpackung und entsprechende Kennzeichnung betreffend Kinder und Jugendlicher

Innerhalb des Gesetzes finden sich unterschiedliche Formulierungen für die Verpackung und entsprechende Kennzeichnung betreffend Kinder und Jugendlicher, so beispielsweise:

- **„die Empfehlung** *„Das Erzeugnis darf nicht in die Hände von Jugendlichen unter 18 gelangen“* (§ 24 Abs 2 Z 1 lit e, § 27 Abs 1 Z 4)
- **„Informationsbotschaft** *„Das Produkt darf nicht in die Hände von Jugendlichen unter 18 gelangen“* (§ 35 Abs 1)
- **Hinweis** *„Das Produkt darf nicht in die Hände von Jugendlichen unter 18 gelangen“* (§ 38 Abs 1, § 41 Abs 1)
- *„das Erzeugnis wird nicht für den Gebrauch durch Kinder, Jugendliche und Nichtraucher bzw. Nichtraucherinnen empfohlen“* (§ 24 Abs 1 Z 3 lit a)

Es wird eine einheitliche Formulierung sowie ein Absehen von der Verwendung des Wortes „**Empfehlung**“ angeregt. Gemäß § 5 ist der Verkauf von Tabak-, verwandten und sonstigen Erzeugnissen an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten, weshalb das Wort „Empfehlung“ nicht passend erscheint. Die Verwendung des Wort Empfehlung wirkt zudem verharmlosend und kann gerade Kinder und Jugendliche suggerieren, dass es sich gerade nicht um ein Verbot handelt.

### **3. §§ 39 bis 41 - Aromavermittler**

Für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen besteht ein Verbot des Inverkehrbringens mit charakteristischem Aroma und für Rauchtabakerzeugnisse ein Verbot von Inhaltsstoffen, die das Inhalieren und die Nikotinaufnahme erleichtern. Um künftig eine Umgehung dieses Verbotes zu verhindern, sieht der gegenständliche Entwurf vor, dass für Erzeugnisse, die Tabakerzeugnissen ein charakteristisches Aroma verleihen bzw. verbotene Stoffe, die etwa die Inhalation erleichtern sollen (z.B. Aromakugeln, die in den Zigarettenfilter gesteckt werden, Mentholblättchen die in die Packung des Tabakerzeugnisses gelegt werden um dem Tabak ein Aroma zu verleihen etc.), künftig analoge Bestimmungen bzgl. Kennzeichnung und Inhaltstoffe gelten.

§ 41 leg cit. sieht dementsprechend, vor, dass die Packung und jede Außenverpackung von Aromavermittlern den Hinweis *„Dieses Produkt darf nicht mit Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen verwendet werden, das Produkt darf nicht in die Hände von Jugendlichen unter 18 gelangen“* zu enthalten hat.

Es stellt sich die Frage, warum der gegenständliche Entwurf nicht ganz allgemein den Verkauf von Aromavermittlern verbietet, zumal Aromavermittler offenkundig ausschließlich dafür produziert werden, Tabakerzeugnissen ein entsprechendes Aroma zu vermitteln. Es ist zu befürchten, dass der Hinweis, dass das Produkt nicht mit Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen verwendet werden darf, an der problematischen Ausgangssituation nichts ändern wird.

#### 4. Zusammenfassung

Zusammengefasst begrüßt der Berufsverband Österreichischer PsychologInnen und Psychologen gegenständliches Gesetzesvorhaben ausdrücklich. Der BÖP ist gerne bereit, sich mit der Expertise seiner Mitglieder und MitarbeiterInnen einzubringen, um die Umsetzung des gegenständlichen Gesetzesvorhabens bestmöglich zu realisieren.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Beate Wimmer-Puchinger

Präsidentin



Mag.<sup>a</sup> Christina Beran

Vizepräsidentin



Mag.<sup>a</sup> Hilde Wolf

Vizepräsidentin